

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 227.

Donnerstag den 15. August.

1861.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern.

Nach einer dem Ministerium des Innern im diplomatischen Wege zugegangenen Mittheilung wird von **Dordrecht** aus der Vertrieb von Loosen einer sogenannten „**Großen Holländischen Waarenvertheilung zur Abhülfe der Ueberschwemmungsnoth an der Waal und Maas**“ unter der Anpreisung versucht, daß es keine Rieten in dieser Lotterie gebe. Die angestellten amtlichen Erörterungen haben jedoch ergeben, daß ein solches Lotterieunternehmen in Dordrecht gänzlich unbekannt ist, und daß mithin die noch unermittelten Loosabsender auf eine planmäßige Betrügerei ausgehen. Das Ministerium des Innern nimmt daher Veranlassung, das Publicum vor aller und jeder Betheiligung bei der angeblichen Lotterie, sei es durch Kauf von Loosen oder durch Begünstigung des Vertriebs derselben, welche übrigens nach dem Gesetze gegen die Theilnahme am Lotto und den Vertrieb auswärtiger Lotterieloose, vom 4. December 1837, zu ahnden sein würde, hierdurch zu **warnen** und aufzufordern, über etwaige Zusendungen von Loosen so wie über alle damit zusammenhängende Umstände, welche zur Entdeckung des Betrugs führen können, bei der betreffenden Polizeibehörde oder deren Organen sofort Anzeige zu machen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in Gemäßheit §. 21. des Preßgesetzes in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzubringen.

Dresden, den 29. Juli 1861.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: Kohlshütter.

Lehmann, S.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

den Reiseverkehr nach den kaiserl. königl. österreichischen Staaten betreffend.

Nach den für die kaiserl. königl. österreichischen Staaten bestehenden passpolizeilichen Vorschriften müssen die von ausländischen Behörden ausgestellten Reisepässe, **einschließlich** der Wanderlegitimationen, insoweit nicht ein Uebereinkommen mit der betreffenden fremden Regierung eine Ausnahme begründet, mit dem Visum einer k. k. Mission oder eines dazu ermächtigten k. k. Consulats versehen sein. Von diesem Erfordernisse kann unter allen Umständen und auch dann nicht abgesehen werden, wenn der Reisende den Sitz einer k. k. Gesandtschaft u. auf seiner Reise bis an die Grenze nur berührt, wie z. B. wenn derselbe Dresden auf der Eisenbahn nur **passirt**. Da es bereits vorgekommen ist, daß Reisenden in Ermangelung des k. k. Visums der Grenzübertritt hat versagt werden müssen, so nimmt das Ministerium hiervon Veranlassung, das Publicum, insbesondere die reisenden Handwerksgehülften zu Vermeidung von Zeit- und Kostenaufwand auf jene Bestimmung und auf die Nothwendigkeit der rechtzeitigen Passvidirung andurch besonders aufmerksam zu machen.

Gegenwärtige Verordnung ist in Gemäßheit §. 21. des Preßgesetzes in allen daselbst bezeichneten Zeitschriften abzubringen.

Dresden, den 2. August 1861.

Ministerium des Innern.

Führ. v. Beust.

Lehmann, S.

Bekanntmachung.

Der **höchste** und **niedrigste** bei uns angezeigte Verkaufspreis des **Roggenbrodes** vom 15. August 1861 an bis auf Weiteres ist:

I. Das **Pfund** Brod erster Qualität:

höchster Preis 12 Pfennige

bei den Landbrodbäckern

Nr. 14. **Sander**, Nr. 59. **Müller**,
 „ 31. **Schmidt**, „ 112. **Dürr**;

niedrigster Preis 8 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Graphof, Kopsplatz Nr. 9b, **Kühne**, Zeitzer Straße Nr. 1.
Serzog, Windmühlenstraße Nr. 50,

II. Das **Pfund** Brod zweiter Qualität:

höchster Preis 11 Pfennige

bei den Landbrodbäckern

Nr. 14. **Sander**, Nr. 59. **Müller**,
 „ 31. **Schmidt**, „ 112. **Dürr**;

niedrigster Preis 8 Pfennige

bei den Bäckermeistern

Arras, Halle'sche Straße Nr. 4, **Kern**, Schützenstraße Nr. 5/6,
Frigsche, Gerberstraße Nr. 20, **Mäusezahl**, Dresdner Straße Nr. 3,
Sebert, Frankfurter Straße Nr. 6, **Scherpe**, große Fleischergasse Nr. 1,
Seifinger, Nicolaisstraße Nr. 21, **Schnurbusch**, Glockenstraße Nr. 6.

Leipzig, den 14. August 1861.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Junghans.